

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) vom 06.05.2014

und Antwort des Senats -Drucksache 20/11728-

Betr.: Grundschule an der Laeiszstraße 12

Am 1. Mai wurde das Schulgebäude in der Laeiszstraße 12 vorübergehend zum „Refugee Welcome Center“. In der Pressemitteilung der Beteiligten ist zu lesen: „Nachdem wir das Gebäude ungenutzt, aber in sehr bewohn- und benutzbaren Zustand vorgefunden haben, beschlossen wir in einer Vollversammlung von über 300 Menschen – darunter viele aus der Lampedusa-Gruppe – die Schule als Anlaufs-, Unterbringungsort und Community-Center für Refugees in Hamburg herzurichten. Alles was wir fordern, kann hier unterkommen: Wohnungen, Versammlungsräume, Büros für Beratung und Austausch, ein Café und mehr. Was in dieser Stadt fehlt ist ein Ort der Willkommenskultur für Menschen, die es wegen Krieg, Armut oder Verfolgung nach Hamburg verschlagen hat.“

Nachdem die Polizei ein Ultimatum aussprach, nach dessen Ablauf das Gebäude gewaltsam geräumt werden würde, wurde das Gebäude vorerst verlassen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wer ist EigentümerIn des Gebäudes?*
- 2. Seit wann steht das Gebäude leer und warum?*
- 3. In wessen Verwaltung befindet sich das Gebäude?*

Eigentümer ist das Sondervermögen Schulimmobilien beim Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen. Es befindet sich derzeit in der Verwaltung von Schulbau Hamburg (SBH).

Das Gebäude steht seit dem 01. August 2013 wegen geplanter Umbaumaßnahmen für eine neue Nutzung leer.

- 4. Inwiefern ist geplant, die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse des Gebäudes zu verändern?*
- 5. Ist eine Veräußerung des Gebäudes geplant?*

Eine Änderung der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse oder eine Veräußerung sind derzeit nicht geplant.

6. *Welche langfristige Nutzung ist künftig für das Gebäude vorgesehen?*
7. *Durch wen soll das Gebäude ab wann zu welchem Zweck genutzt werden?*

Derzeit ist geplant, das Gebäude ab August 2014 als Regionales Bildungs- und Beratungszentrum Mitte der Behörde für Schule und Berufsbildung zu nutzen.

8. *Wann wurde von wem unter Einbeziehung welcher Stellen entschieden, dass der Aufenthalt der Menschen in der Schule nicht geduldet wird?*
9. *Wann und durch wen wurde diese Entscheidung der Polizei mitgeteilt?*

Am 01. November 2013 hat SBH unter Einbeziehung des Grundeigentümers gegenüber der Behörde für Inneres, Polizeikommissariat 16, erklärt, dass Personen in dem Gebäude und auf dem Grundstück nicht geduldet werden.

10. *Wurde anlässlich der Einrichtung des „Refugee Welcome Centers“ im Gebäude Strafantrag gestellt?*
 - a) *Falls ja, von wem?*
 - b) *Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?*

Ja, am 01. Mai 2014 durch SBH.

11. *Wurden durch die Polizei persönliche Daten von beteiligten Personen erhoben? Falls ja, wann, warum und auf welcher Rechtsgrundlage?*

Ja. In einem Fall wurden am 1. Mai 2014, gegen 16:50 Uhr gemäß § 163b StPO die Personalien einer Person aus Anlass der Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts der Sachbeschädigung festgestellt. In weiteren zwei Fällen wurden Vor- und Zuname dieser Personen notiert, die sich der Polizei vorgestellt und als Ansprechpartner für Vermittlungszwecke angeboten hatten. Die Uhrzeit ist hier nicht festgehalten worden.

12. *Wurden die Versammlung vor dem Gebäude und die Aktionen im Gebäude selbst von der Polizei videografiert?*
 - a) *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, von welcher Polizeieinheit, ab wann und wie lange?*
 - b) *Wurden die Filmaufnahmen gespeichert? Wenn ja, wie lange und auf welcher Rechtsgrundlage? Wurden die Filmaufnahmen wieder gelöscht?*

Aufgrund des Verdachts der Begehung von Straftaten wurden von Polizeibeamten der Landesbereitschaftspolizei Videoaufnahmen zur Beweissicherung gefertigt. Die Aufnahmen wurden gespeichert. Die Speicherdauer steht in Abhängigkeit zu dem laufenden Ermittlungsverfahren.

Rechtsgrundlagen sind §§ 19a in Verbindung mit 12a Versammlungsgesetz, die §§ 100f und 100h Strafprozessordnung und § 163b in Verbindung mit § 81b Strafprozessordnung. Um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, wird von weiteren Angaben hierzu abgesehen.